



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Postfach 11 21 09, D- 20421 Hamburg

An die
Teilnehmer der Arbeitsgruppen zum Thema
„Fahrerentlohnung im Hamburger
Taxengebwerbe“
Herren Lohse, Stambula, Hoffmann, Erdogan,
Nolte, Eichberg, Grün und Bonacker

Verkehrsrecht, Verkehrsgewerbeaufsicht

RV

Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg
Telefon 040 - 428 41 - 1754
Telefax 040 - 428 41 - 2825

Ansprechpartner Herr Werner
Zimmer 508
E-Mail: Ulrich.Werner@bwvi.hamburg.de

Hamburg, 16.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei unserem Treffen am 17. Februar 2012 hatten wir verschiedene Modelle zur Entlohnung angestellter Fahrerinnen und Fahrer im Taxenverkehr erörtert.

Nach weiterer Abstimmung mit dem Amt für Arbeitsschutz möchte ich Ihnen mitteilen, wie aus Sicht des Amtes für Arbeitsschutzes und der Verkehrsgewerbeaufsicht künftig die Fahrerentlohnung ausgestaltet werden kann, um etwaige Konflikte zu den Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes zu vermeiden.

1. Eine Festentlohnung (nach Stunden oder pro Monat) wie sie in nahezu allen Gewerbebezügen praktiziert wird, ist ein Modell, das den Vorgaben von § 3 Fahrpersonalgesetz entspricht. Hierbei müssen allerdings bestimmte Mindeststandards (nicht als Mindestlohn misszuverstehen!) eingehalten werden: Das Gehalt muss die von der Berufsgenossenschaft Verkehr für die jährlichen Entgelt- und Mitarbeiternachweise veröffentlichten Mindestgrenzen einhalten (vgl. für 2011: <http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/mitgliedschaft/informationen-zum-entgelt-nachweis/Entgelt-%20-%20Mitarbeiternachweis%202011.pdf>). Andernfalls wäre es als sittenwidriger Lohnwucher zu qualifizieren. Ein deutlich über diesen Mindestgrenzen liegendes Gehalt würde jedenfalls den Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt für angestellte Taxifahrerinnen und Taxifahrer in Hamburg entsprechen.
2. Sofern neben festen Entgelten umsatzabhängige Zuschläge gezahlt werden, gilt §3 Fahrpersonalgesetz nach dem Wortlaut uneingeschränkt. Auch diese umsatzabhängigen Zuschläge sind im Taxenverkehr nach bisheriger Betrachtungsweise streckenabhängig. Geht man weiter davon aus, dass eine umsatz- und damit streckenabhängige Entlohnung im Taxenverkehr zumindest zu einer abstrakten Gefährdung der Verkehrssicherheit führen kann, gilt dies für eine umsatzabhängige Entlohnung in voller Höhe wie für umsatzabhängige Zuschläge gleichermaßen. Dem Wortlaut von § 3 Fahrpersonalgesetz würden

demnach nur solche Vereinbarungen über umsatzbezogene Zuschläge entsprechen, die auch eine deutliche Komponente zur Wahrung der Verkehrssicherheit enthalten, so dass § 3 Satz 2 Fahrpersonalgesetz im Ergebnis gewahrt ist. Dies wäre nach unserer bisherigen Einschätzung bei folgendem Modell der Fall:

- Festgehalt (unter Wahrung der genannten Mindestgrenzen)
 - + umsatzabhängiger Zuschlag
 - + weiterer Zuschlag für unfallfreies Fahren bzw. Fahren ohne Verkehrsverstöße.(Die Behörden können keine Vorgaben zur Höhe der jeweiligen Zuschläge machen; jedenfalls muss der Zuschlag für verkehrssicheres Verhalten bewirken, dass sich Fahren ohne Verkehrsverstöße mehr lohnt als riskantes Verhalten).

Bei einem Modell das zum Festgehalt lediglich betragsmäßige (also nicht umsatzabhängige) Zuschläge für verkehrssicheres Fahren vorsieht, würde sich die Problematik von § 3 Fahrpersonalgesetz gar nicht mehr stellen, da es unabhängig von der gefahrenen Strecke wäre.

Ein Modell, das zum Festgehalt lediglich weitere umsatzabhängige Zuschläge ohne spürbare Komponente zur Förderung verkehrssicheren Fahrens vorsieht, würde dagegen den Anforderungen von §3 Fahrpersonalgesetz nach derzeitigem Stand der Diskussion nicht gerecht.

Wir hoffen, dass diese Vorschläge Zustimmung im Taxengewerbe finden und zügig in der Praxis umgesetzt werden. Sie entsprechen aus unserer Sicht allen beteiligten Interessen gleichermaßen: dem der Unternehmen, eine nachfragegerechte Komponente in der Entlohnung zu erhalten, dem der Verkehrssicherheit, Anreize zu riskantem Fahren bei der Entlohnung zu vermeiden und nicht zuletzt auch dem der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ein gerechtes Einkommen zu sichern.

Wir beabsichtigen, diese Vorschläge im Taxengewerbe insgesamt bekannt zu machen, möchten Ihnen aber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 13. April 2011 eine Rückmeldung geben würden.

Mit freundlichen Grüßen

Werner